

Unbefriedigende Lösung

Das IV-Gesetz wird angepasst

Der stellvertretende Landtagsabgeordnete Adolf Ritter (Freie Liste) zeigte in seiner Anfrage bei der Regierung deutlich auf, dass die Leistungen aus Invalidenrenten für Kinder, die in Regelschulen integriert wurden, unklar und unsicher sind. Gesundheits- und Sozialminister Michael Ritter teilte mit, dass die heutige Lösung tatsächlich unbefriedigend sei.

«Die heutige Regelung ist tatsächlich nicht befriedigend; die Regierung hat deshalb bereits eine Gesetzesänderung ausgearbeitet, die im Rahmen der IV-Revision durchgeführt werden soll», teilte Michael Ritter zu Beginn seiner Antwort mit.

Verschiedene Leistungen

Die IV übernehme gemäss den noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen

im Bereich der Sonderschulung verschiedene Leistungen, so beispielsweise besondere pädagogisch-therapeutische Massnahmen zusätzlich zum eigentlichen Unterricht. Auch wenn die Ausbildung nicht in einer speziellen Sonderschule erfolge, sondern in der Regelschule, so übernehme die IV trotzdem die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art. Die Maltherapie bspw. kann eine besondere Form von Psychotherapie sein, d.h. eine medizinische Massnahme.

Einzelfallprüfung

Die Maltherapie kann aber auch ein Bestandteil eines umfassenden Sonderschulprogramms darstellen. Was die Übernahme der Kosten einer Maltherapie betrifft, wird von der IV im konkreten Einzelfall geprüft, ob die Vor-

aussetzungen für eine Kostenübernahme gegeben sind, d.h. ob die beantragte Massnahme zur Therapie des IV-relevanten Gebrechens erforderlich ist. Je ne pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die nicht in den Leistungsbe- reich der Invalidenversicherung fallen, werden nach Art. 26 der Verordnung zum Schulgesetz vom Schulamt bewilligt. Diese Zweiteilung der Aufgaben zwischen Schulbehörden und IV ist nicht überzeugend und soll beseitigt werden. Die Regierung schlägt im vor einigen Tagen verabschiedeten Vernehmlassungsbericht zur Revision des IV-Gesetzes vor, dass künftig das Schulamt über die Durchführung sämtlicher Sonderschulmassnahmen entscheidet. Die IV soll sich aber finanziell im bisherigen Umfang an der Sonderschulung beteiligen. Damit kann das beschriebene Problem gelöst werden.